

**Exemplar
Amt für Raumplanung**

**Mutation
RRB 1832
vom 10.06.1975**



GEMEINDE KÄNERKINDEN

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

STRASSENREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS**Seite**

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Organisation.....	3
B.	ERSTELLUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN	4
§ 4	Grundsatz	4
§ 5	Vorverfahren	4
§ 6	Kreditbewilligung	4
§ 7	Auflageverfahren.....	4
§ 8	Baubeginn.....	4
§ 9	Bauliche Anpassung der Anwändergrundstücke	5
§ 10	Landerwerb	5
§ 11	Benennung der Verkehrsflächen	5
§ 12	Duldung öffentlicher Einrichtungen.....	5
C.	VERTEILUNG DER BAUKÖSTEN	6
§ 13	Grundsätze	6
§ 14	Verteilung der Landerwerbskosten	7
§ 15	Baukosten	7
§ 16	Verteilung der Baukosten	7
§ 17	Erhebung und Fälligkeit der Beiträge	8
§ 18	Verzinsung des Beitrages	8
§ 19	Rechtsmittel	8
D.	UNTERHALT UND WARTUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN	9
§ 20	Allgemeines	9
§ 21	Wartung	9
E.	ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG	10
§ 22	Allgemeines	10
§ 23	Betrieb und Unterhalt	10
§ 24	Haftung für Störungen	10
F.	BENUETZUNG DER VERKEHRSFLÄCHEH	11
§ 25	Allgemeines	11
§ 26	Gesteigerter Gemeingebrauch	11
§ 27	Kehricht.....	11
G.	BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTUEÜKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN	12

§ 28	Ausfahrten und Ausgänge	12
§ 29	Einfriedigung	12
§ 30	Gartenanlagen	12
§ 31	Wegweiser	12
H.	RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNGEN	13
§ 32	Beschwerden	13
§ 33	Ermächtigung des Gemeinderates zur Prozessführung.....	13
§ 34	Strafen	13
I.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
§ 35	Inkraftsetzung	14

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

1

Das Reglement ordnet den Bau neuer, den Ausbau, Unterhalt und die Wartung bestehender Verkehrsflächen und deren Beleuchtung, sowie die Beziehung angrenzender Grundstücke zu den Verkehrsflächen.

2

Es soll eine den Erfordernissen des Verkehrs genügende, sinnvolle Erschliessung des Gemeindegebietes fördern.

§ 2 Geltungsbereich

1

Die Bestimmungen dieses Reglementes finden Anwendung auf die Erstellung neuer, sowie die Veränderung bestehender Verkehrsflächen, soweit sie Eigentum der Gemeinde sind oder ihre Benützung durch die Öffentlichkeit mit einer entsprechenden Dienstbarkeit sichergestellt ist. Sie gelten auch für die Übernahme von Privatstrassen.

2

Als Verkehrsflächen gelten alle Anlagen, die dem rollenden und dem ruhenden Fahrzeug-, sowie dem Fussgängerverkehr dienen, wie Fahrbahn, Parkstreifen, Trottoirs, Fusswege. Ebenfalls dazu gehören alle anderen Anlagen, wie Parkplätze, Grünstreifen, Platzanlagen, Kehrplätze, Einmündungen usw.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Zur Vorberatung seiner Beschlüsse kann er die Bau- und Planungskommission zuziehen.

B. ERSTELLUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN

§ 4 Grundsatz

1

Die Strassenplanung richtet sich nach dem genehmigten Zonen- und Strassennetzplan.

2

Für die Neuerstellung oder Korrektur der einzelnen Verkehrsflächen ist jeweils ein Bau- und Strassenlinienplan erforderlich. Der Erwerb der Verkehrsflächen kann freihändig, durch Enteignung oder im Rahmen von Landumlegungen erfolgen. Die Beitragsleistungen der Anstösser und Hinterlieger, sowie der Gemeinde richten sich nach den Bestimmungen des Strassenreglementes.

§ 5 Vorverfahren

Die Beitragspflichtigen werden zu einer Versammlung eingeladen, wenn ein vom Gemeinderat genehmigtes Vorprojekt mit Perimeterplan und provisorischem Kostenvoranschlag vorliegt. An dieser Versammlung wird das Projekt erläutert und der Preis des abzutretenden und des zu erwerbenden Landes vereinbart.

§ 6 Kreditbewilligung

1

Nach der Durchführung des Vorverfahrens hat die Gemeindeversammlung den erforderlichen Kredit zu bewilligen, sofern im Budget kein entsprechender Betrag eingestellt worden ist.

2

Sollte die Gemeinde finanziell nicht in der Lage sein, ihren Beitrag an die Kosten zu leisten, so bleibt die Vorfinanzierung des Gemeindeanteiles durch Private nach § 12 des kantonalen Baugesetzes und nach Normblatt ZR 2/62 vorbehalten.

3

Ist die Finanzierung gesichert, so veranlasst der Gemeinderat die Projektierung und den definitiven Kostenvoranschlag.

§ 7 Auflageverfahren

Der Gemeinderat ordnet nach den Bestimmungen des Kantonalen Enteignungsgesetzes entweder das Planaufgabe- oder das abgekürzte Verfahren an.

§ 8 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem der Landerwerb gesichert und von der zuständigen Behörde genehmigt ist und nachdem sämtliche Einsprachen gegen das Projekt erledigt sind.

§ 9 Bauliche Anpassung der Anwändergrundstücke

1

die durch den .Bau von Verkehrsflächen notwendigen .Anpassungen auf Anwändergrundstücken sind Bestandteil der Bauarbeiten für die Verkehrsflächen und werden gleichzeitig mit diesen ausgeführt.

2

Werden vom Grundeigentümer Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Zustand verlangt, so trägt dieser die Mehrkosten.

§ 10 Landerwerb

1

Das für den Bau von Verkehrsflächen in Anspruch genommene Land wird nach Abschluss der Bauarbeiten zu den vertraglichen oder zu den im Enteignungsverfahren festgesetzten Bedingungen erworben.

2

Werden die Landerwerbkosten im Enteignungsverfahren festgelegt, so gelten diese für alle gleichwertigen Landabtretungen innerhalb des betreffenden Projektbereiches.

§ 11 Benennung der Verkehrsflächen

Bei der Projektierung ist jede Verkehrsfläche mit einem Namen zu versehen, den der Gemeinderat bestimmt.

§ 12 Duldung öffentlicher Einrichtungen

Bezüglich der Duldung öffentlicher Einrichtungen (Strassentafeln, Beleuchtungseinrichtungen, Hydranten usw.) durch den Grundeigentümer gilt § 97 des Kantonalen Baugesetzes.

C. VERTEILUNG DER BAUKÖSTEN

§ 13 Grundsätze

1

Die Beiträge werden nur innerhalb des Perimeters des Baugebietes nach der Fläche der einzelnen Grundstücke erhoben. In besonderen Fällen, z.B. nutzniessende Nebenhöfe, können auch ausserhalb des Baugebietes Landerigentümer zur Beitragspflicht beigezogen werden.

2

In die Kosten für den Bau von Verkehrsflächen teilen sich – getrennt nach Landerwerbskosten und Baukosten - die Gemeinde und diejenigen Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau von Verkehrsflächen Vorteile erwachsen.

3

Der Kreis der beitragspflichtigen Grundeigentümer geht aus dem Perimeterplan hervor. In diesem Plan werden die Bau- und Verkehrsflächen interessierten Grundstücke nach Massangabe des erwachsenden Vorteils im Verhältnis der Flächen dargestellt. Er kann auch Grundstücke erfassen, die nicht direkt an die Verkehrsfläche anstossen und Grundstücke mit besonderem Vorteil – z.B.: ein ganzes Quartier, dem durch den Bau eines Fuss- oder Karrenweges ein Vorteil erwächst – mit Sonderbeiträgen belasten.

4

Die auf die Anwänder und Hinterlieger entfallenden Kostenanteile werden auf die erschlossenen Flächen wie folgt verteilt:

- a Anwänder:
bis zu einer Tiefe von 45 m die ganze Fläche
- b Hinterlieger und Grundstücke mit besonderem Vorteil:
bis zu einer Tiefe von 90 m die halbe Fläche siehe Erwägungen RRB
- c in besonderen Fällen legt der Gemeinderat den Beitrag entsprechend dem Vorteil fest.

5

- a Bei Verkehrsflächen, an die nur einseitig gebaut werden kann, wird der Perimeterplan nur auf der überbaubaren Seite festgelegt. In diesem Fall reduzieren sich die in § 16 festgesetzten Beiträge der Anstösser und Hinterlieger um die Hälfte.
- b Bei Grundstücken, welche an mehreren Strassen liegen, soll eine doppelte Belastung vermieden werden.

6

Um eine Korrektur handelt es sich, wenn:

- a eine bestehende Verkehrsfläche mit einem wasserabweisenden oder mit einem Kiesbelag versehen wird
- b bestehende Verkehrsflächen mit einer vermarkten Breite von 3.00 m oder mehr zur Wohn- oder Sammelstrasse ausgebaut werden, sofern die Linienführung nicht wesentlich verändert wird
- c eine Entwässerung oder eine Beleuchtung eingebaut wird

7

Der Perimeterplan wird durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 14 Verteilung der Landerwerbskosten

1

Die Landerwerbskosten umfassen nebst dem Landpreis auch die Entschädigung für Inkonvenienzen, Minderwerte usw.

2

Die Landerwerbskosten bis zu 6 m Strassenbreite, zusätzlich Kurvenverbreiterung gehen zu Lasten der Anstösser und Hinterlieger.

3

Bei breiteren Anlagen fallen die zusätzlichen Landerwerbskosten voll zu Lasten der Gemeinde.

§ 15 Baukosten

Die Baukosten umfassen nebst den üblichen Tiefbauarbeiten inkl. Deckbelag auch die Auslagen für Honorare, Pläne, Entwässerungsanlagen, Trottoiranlagen, öffentliche Beleuchtung, Neuvermarkung, Vermessung und Verurkundung.

§ 16 Verteilung der Baukosten

Bei Verkehrsflächen mit und ohne Parkstreifen oder Trottoirs werden die Baukosten auf die Gemeinde und auf die Anstösser und Hinterlieger verteilt:

	Anteile in Prozent Anstösser + Hinterlieger	Anteile in Prozent Gemeinde
Bei Neuanlagen von Strassen und Plätzen bis 6.00 m vermarkter Breite zusätzlich Kurvenverbreiterungen	80 %	20 %
Bei Korrekturen und Ausbau von Strassen und Plätzen bis 6.00 m vermarkter Breite zusätzlich Kurvenverbreiterungen	50 %	50 %
Bei Neuanlagen und Korrekturen in Quartierplanungen	100 %	--
Bei allen breiteren Anlagen gehen die Kosten voll zu Lasten der Gemeinde	--	100 %

§ 17 Erhebung und Fälligkeit der Beiträge

1

Die Beiträge werden nach Abschluss des Landerwerbs und nach Vorliegen der Bauabrechnung durch die Gemeinde erhoben. Entschädigungsforderungen der Beitragspflichtigen werden soweit als möglich verrechnet.

2

Die Vorteilsbeiträge werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 3 (drei) Monaten zu bezahlen.

3

Für die Beitragsforderungen besteht an denjenigen Grundstücken, für welche Beiträge geschuldet sind, ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 100 EG ZGB.

4

Für landwirtschaftliche Grundstücke gilt § 92, Absatz 3, des Gesetzes über Enteignung vom 19.06.1950.

§ 18 Verzinsung des Beitrages

Beitragspflichtige, welche die Beiträge nicht innert 3 (drei) Monaten seit der Fälligkeit in bar erlegen, haben den ausstehenden Betrag vom Verfalltag an zum jeweiligen Zinssatz für 1. Hypotheken für Einfamilienhäuser der Basellandschaftlichen Kantonalbank zu verzinsen und jährlich mindestens 20 % zu amortisieren. In Härtefällen kann der Gemeinderat die Amortisationsfrist verlängern.

§ 19 Rechtsmittel

Gegen die Beitragsverfügung (Rechnung der Einwohnergemeindekasse) kann innert 10 (zehn) Tagen seit Zustellung beim Kantonalen Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Rechtsmittel ist in der Rechnung hinzuweisen.

D. UNTERHALT UND WARTUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN

§ 20 Allgemeines

Unterhalt und Wartung der Verkehrsflächen obliegen der Gemeinde. Bezüglich der dem Kanton gehörenden Strassen gelten die §§ 16 ff. des Kantonalen Strassengesetzes, sowie allfällige zwischen dem Kanton und der Gemeinde abgeschlossenen Verträge.

§ 21 Wartung

1

Bezüglich der Freihaltung der Verkehrsflächen bei bevorstehenden Schneeräumungen gilt Art. 20, Absatz '3 der Eidg. Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13.11.1962.

2

Der Gemeinderat ist berechtigt, verkehrspolizeiliche Anordnungen zu treffen, die die Zirkulation der Kehrriechtabfuhr- und Schneeräumungsfahrzeuge auf den Verkehrsflächen ermöglichen. Für Schäden, die als Folge der Nichtbeachtung solcher Anordnungen entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

E. ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG

§ 22 Allgemeines

Die Gemeinde sorgt für die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sich diese im überbauten Gebiet befinden.

§ 23 Betrieb und Unterhalt

Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen obliegen dem Gemeinderat. Die Kosten trägt die Gemeinde.

§ 24 Haftung für Störungen

Für Schäden, die sich infolge Störungen im Betrieb der Beleuchtungsanlagen ereignen, haftet die Gemeinde nur bei nachgewiesenem Verschulden.

F. BENUETZUNG DER VERKEHRSFLÄCHEH

§ 25 Allgemeines

1

Jedermann darf eine Verkehrsfläche nur so benutzen, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden. Insbesondere ist jede zweckwidrige oder zur Beschädigung der Verkehrsfläche führende Art der Benützung untersagt. Wird das öffentliche Areal verschmutzt, so hat der Verursacher nach Weisung der Gemeinde raschmöglichst für die Reinigung zu sorgen.

2

Der Gemeinderat kann verkehrspolizeiliche Anordnungen treffen, die die Benützung einer Verkehrsfläche einschränken.

3

Im übrigen gelten die §§ 28 ff. des Kantonalen Strassengesetzes.

§ 26 Gesteigerter Gemeingebrauch

1

Sondernutzungen, Grabarbeiten usw. bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann dafür eine Gebühr erheben.

2

Auch ohne besondere Vorschrift der Gemeinde sind Inhaber derartiger Bewilligungen verpflichtet, die zur Vermeidung von Unfällen nötigen Vorkehrungen, wie Abschränkungen, Signale, Beleuchtungen usw. zu treffen. Sie haften in jedem Fall gegenüber der Gemeinde und Dritten für den als Folge der Sondernutzung eingetretenen Schaden.

§ 27 Kehricht

Kehricht wird durch den Kommunalen Abfuhrdienst abgeführt und darf frühestens am Vorabend am Strassenrand bereitgestellt werden. Das Deponieren auf privatem und öffentlichem Areal ist verboten.

G. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN

§ 28 Ausfahrten und Ausgänge

Bezüglich der Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätzen gilt § 95 des Kantonalen Baugesetzes.

§ 29 Einfriedigung

1

Wer längs einer Verkehrsfläche eine Einfriedigung erstellt, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

2 *siehe Erwägungen RRB*

Fallen der äussere Rand der Verkehrsfläche und die Strassenlinie nicht zusammen, müssen Einfriedigungen, die neu erstellt werden, an oder hinter die Strassenlinien zurückversetzt werden.

3

Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

4

Im übrigen gelten die §§ 96, 105 - 108 des Kantonalen Baugesetzes, sowie die §§ 80 und 84 des EG zum ZGB.

§ 30 Gartenanlagen

1

Gartenanlagen sind so zu gestalten, dass sie die Benützung der Verkehrsfläche und deren Beleuchtung nicht beeinträchtigen.

2

Äste müssen die Fahrbahn um mindestens 4.50 m, das Trottoir um mindestens 2.50 m überragen. Sträucher dürfen nicht in das Strassenprofil ragen.

3

Künstlich gesammelte Abwässer aus Gärten dürfen nicht auf die Strasse abgeleitet werden.

4

Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Weisung des Gemeinderates nicht beseitigt, so kann dieser auf Kosten des Fehlbaren die Beseitigung selbst anordnen.

§ 31 Wegweiser

Wegweiser und Hinweis-, sowie Reklametafeln an Verkehrsflächen sind bewilligungspflichtig.

H. RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 32 Beschwerden

Für Beschwerden gegen Erlasse, Verfügungen und Entscheide der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates gelten unter Vorbehalt der Bestimmungen des Kantonalen Baugesetzes, die §§ 172 - 176 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970.

§ 33 Ermächtigung des Gemeinderates zur Prozessführung

Treten im Gebiet des Strassenwesens Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde und Dritten ein, so gilt der Gemeinderat in allen, Verfahren und vor allen Instanzen gemäss § 71 des Gemeindegesetzes als zur Prozessführung ermächtigt, gleichgültig, ob die Gemeinde in der Rolle des Klägers oder des Beklagten auftritt.

§ 34 Strafen

1

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden wie solche gegen das Kantonale Baugesetz (§§ 135 und 136) bestraft. Anzeigen werden durch den Gemeinderat erstattet.

2

Ist ein mit dem Reglement im Widerspruch stehender Zustand geschaffen worden, so kann der Gemeinderat die Beseitigung unter Androhung der Ungehorsamstrafen gemäss Art. 292 StGB verlangen.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 Inkraftsetzung

1

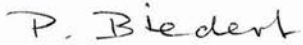
Dieses Strassen-Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in kraft.

2

Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle früheren Beschlüsse und Bestimmungen, die in Widerspruch zu diesem Reglement stehen, aufgehoben.

Die Einwohnergemeindeversammlung hat vorstehendes Strassen-Reglement genehmigt.

Känerkinden, den 20. Mai 1975

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE	
der Gemeindepräsident:	die Gemeindegemeinderin:
	

Das vorstehende Strassen-Reglement ist mit Beschluss
Nr. 1832 vom 10. 6. 1975 durch den Regierungsrat
des Kantons Basel-Landschaft genehmigt worden.
Amtsblattnummer 24 / 19.6.75